EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung St. Lambertus Ense-Bremen

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ense-Bremen hat mit Beschluss vom 24.03.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24.03.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.11.2012 bzw. 23.10.2012 außer Kraft.

Ense, den 24.03.2021

Der Kirchenvorstand

_____ Vorsitzender

_____ Mitglied

_____ Mitglied

KIRCHENVORSTAND ST. LAMBERTUS ZU ENSE BREMEN

K.V. Siegel

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung St. Lambertus Ense-Bremen

I. Grabnutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattung

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (Ersterwerb für 30 Jahre)	1.500,00€
b) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle (Ersterwerb für 30 Jahre)	750,00€
c) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (Ersterwerb für 40 Jahre)	2.000,00€
d) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle (Ersterwerb für 40 Jahre)	1.000,00€
e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte (Erdgrabstätte)	250,00€

2. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (Ersterwerb für 20 Jahre pro Stelle 250,-€)	500,00€
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen (Ersterwerb für 20 Jahre pro Stelle 250,-€)	1.000,00€
c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit auf einem Grabfeld mit Bäumen bestehend aus 2 Grabstellen inkl. Schild mit Gravur für eine Stele (Ersterwerb für 20 Jahre pro Stelle 950,-€)	1900,00€
d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit auf einem Grabfeld mit Bäumen bestehend aus 1 Grabstelle inkl. Schild mit Gravur für eine Stele (Ersterwerb für 20 Jahre)	950,00€

3. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit

a) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (inkl. Grabplatte mit Gravur)	1.100,00€
b) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (inkl. Grabbereitung, Grabplatte mit Gravur und 20-Jähriger Pflege)	1.200,00€

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

a) Ausgleichsgebühr für eine Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen (pro Stelle / pro Jahr und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr)	12,50€

b) Ausgleichsgebühr für eine Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Stelle / pro Jahr und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr — 12,50€

c) Ausgleichsgebühr für eine Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit auf einem Grabfeld mit Bäumen bestehend aus 1 Grabstelle (pro Stelle / pro Jahr und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr) — 47,50€

d) Ausgleichsgebühr für Einzel- oder Mehrstellige Erdwahlgrabstätten (pro Stelle / pro Jahr und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr) — 25,00€

5. Nacherwerbsgebühren / Verlängerung der Nutzungszeit

a) Verlängerung der Nutzungszeit einer Einzel- oder Mehrstelligen Erdwahlgrabstätte um 30 Jahre (pro Stelle) — 750,00€

b) Verlängerung der Nutzungszeit einer Einzel- oder Mehrstelligen Erdwahlgrabstätte um 40 Jahre (pro Stelle) — 1.000,00€

e) Verlängerung der Nutzungszeit um 20 Jahre für eine Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen (pro Stelle 250,-€) — 1.000,00€

f) Verlängerung der Nutzungszeit um 20 Jahre für eine Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Stelle 250,-€) — 500,00€

c) Verlängerung der Nutzungszeit einer Einzel- oder Mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit auf einem Grabfeld mit Bäumen um 20 Jahre (pro Stelle) — 950,00€

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Grabbereitung

a) Grabbereitung (Öffnen, Anbringen des Grabverbaus und Schließen) bei Erdbestattungen
   1. bei Verstorbenen unter 5 Jahren — 120,00€
   2. bei Verstorbenen ab 5 Jahren — 440,00€

b) Grabbereitung (Öffnen und Schließen) bei Urnenbeisetzungen — 110,00€

Bei der Grabbereitung einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit fallen keine weiteren Kosten an.

III. Gebühren für die Errichtung eines Denkmal / Grabmal

Bei der Genehmigung für die Errichtung eines Denkmales fallen keine weiteren Gebühren an.

IV. Gebühren für Exhumierung und Umbettung

a)	Für das Ausgraben eines Kindersarges und das Wiederinstandsetzen der Grabfläche	170,00€
b)	Für das Ausgraben eines Erwachsenensarges und das Wiederinstandsetzen der Grabfläche	650,00€
c)	Für das Ausgraben einer Urne und das Wiederinstandsetzen der Grabfläche	350,00€
d)	Für die Wiederbestattung von Verstorbenen unter 5 Jahren in ein anderes Grab	120,00€
e)	Für die Wiederbestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren in ein anderes Grab	440,00€
f)	Für die Wiederbeisetzung von Urnen in ein anderes Grab	110,00€

Ense, den 24.03.2021

Der Kirchenvorstand

Pastor _____ Vorsitzender

_____ Mitglied

_____ Mitglied

KATH. KIRCHENVORSTAND ST. LAMBERTUS ZU ENSE-BRENKEN
K.V.-Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Paderborn, den 06.05.2021
Az.: 6.10/12234.30.10# 24701/285/1-2020
Erzbischöfliches Generalvikariat
i.V.

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 18. Mai 2021 Az: 48.1-11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bezirksregierung 91 Arnsberg

VICARIATUS GENERALIS ARCHIDIOECESIS PADERBORNENSIS

Bekanntmachung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde

St. Lambertus in Ense- Bremen

wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ense, den 16.06.2021
(Ort) (Datum)

K.V.-Siegel

KATH. KIRCHENVORSTAND ST. LAMBERTUS ZU ENSE-BREMEN

Pastor Vorsitzender

Mitglied

Mitglied